

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wieblingen
Solarpark Wolfsgärten
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	07.05.2013	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	13.06.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg stimmt der Behandlung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wieblingen „Solarpark Wolfsgärten“ abgegebenen Stellungnahmen (Anlagen 2 und 3 zur Drucksache) wie in Anlage 1 zur Drucksache vorgeschlagen, zu. Die Behandlung der Stellungnahmen wird Bestandteil der Begründung.*
- 2. Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4 zur Drucksache) in der Fassung vom 10. April 2013 zu. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wieblingen „Solarpark Wolfsgärten“ in der Fassung vom 10. April 2013 (Anlage 5 zur Drucksache) gemäß Paragraph 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung. Der Gemeinderat beschließt die Begründung in der Fassung vom 10. April 2013 (Anlage 6 zur Drucksache).*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	0 €
Einnahmen:	0 €
Finanzierung:	0 €

Zusammenfassung der Begründung:

Den Stadtwerken Heidelberg soll ermöglicht werden im Gewann Wolfsgärten auf ihrem eigenen Grundstück einen Solarpark zu errichten mit der vollen Förderung über das Erneuerbare Energiengesetz (EEG).

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH, im weiteren Vorhabenträgerin genannt, haben sich mit der Eigentümerin (Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH) des Flurstücks Nummer 33346/1 im Gewann Wolfsgärten verständigt, eine weitere Nutzung für das Grundstück zu finden. Das Flurstück hat eine Größe von circa 2 Hektar. Auf dem Flurstück befinden sich ein Umspannwerk mit einer Größe von circa 750 Quadratmetern sowie eine Trafostation von circa 65 Quadratmetern. Die restliche Fläche dient der inneren Erschließung oder wird als Grünfläche (Wiese) genutzt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf diesem Flurstück eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage zu errichten. Sie benötigt einen Bebauungsplan aufgrund der Vorgaben des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG). Voraussetzung für die Förderung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen nach § 32 EEG ist nämlich die direkte Nachbarschaft zu Bahnlinien (hier: Bahnlinie Heidelberg – Mannheim) oder Bundesautobahnen. Außerdem müssen die Flächen in einem Korridor von 110 Metern liegen. Zusätzlich muss ein als Satzung beschlossener Bebauungsplan vorhanden sein, der die entsprechenden Flächen als „Flächen für die Energieerzeugung aus Photovoltaik“ festsetzt.

Deswegen beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30. März 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg – Mannheim weist das Flurstück als „Fläche für die Energieversorgung“ aus. Von daher ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag der Vorhabenträgerin über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Sonderregelung, die der besonderen Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Privaten im Sinne einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) Rechnung trägt. Die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch verschafft dem Investor Klarheit über das weitere Verhalten der Gemeinde. Er ist damit in der Lage seine Planungen weiter zu vertiefen und zu konkretisieren. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Durchführung des Planverfahrens besteht jedoch nicht. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt weiterhin bestehen. Von ihrer Funktion entspricht die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Baugesetzbuch.

Die Stadt Heidelberg unterstützt die Vorhabenträgerin in ihrem Bestreben den Bereich der erneuerbaren Energien auszubauen.

2. Verfahren

Der Einleitungsbeschluss gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich in der Gemeinderatssitzung am 02.10.2012 gefasst.

Die Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am 17.10.2012 im Heidelberger „stadtblatt“.

Im Rahmen des Einleitungsbeschlusses wurde der Bezirksbeirat in seiner Sitzung am 14.06.2012 beteiligt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde am 08.11.2012 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung in den Räumen der Stadtwerke Heidelberg in der Kurfürsten-Anlage durchgeführt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde am 24.10.2012 im „stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wurde die Planung vom 29.10.2012 bis zum 23.11.2012 im Internet unter www.heidelberg.de und im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung und der frühzeitigen Planoffenlage wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 25.10.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch von der Planung informiert und bis zum 23.11.2012 um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in Anlage 1 der Drucksache behandelt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2013, nach Vorberatung im Bauausschuss am 15.01.2013, dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Bezirksbeirat Wieblingen wurde am 21.03.2013 mündlich über den Stand der Planung informiert und äußerte keine Bedenken oder Einwendungen gegen die Planung.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Entwurfsbegründung und die bisher eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Heidelberger „stadtblatt“ vom 20.02.2013 in der Zeit vom 28.02.2013 bis einschließlich 27.03.2013 öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen oder Anregungen eingegangen.

Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 25.02.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB von der Offenlage der Planung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemachten Anregungen sind in Anlage 1 behandelt.

Die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verursacht für die Stadt Heidelberg keine Kosten. Die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin wird vor dem Satzungsbeschluss in einem Durchführungsvertrag geregelt (siehe Drucksachennummer: 0077/2013/BV).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehen der Stadt keine Kosten
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Durch einen Solarpark wird die CO ₂ Immission gemindert

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen
A 02	Stellungnahmen frühzeitige Behördenbeteiligung
A 03	Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf
A 04	Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand 10. April 2013
A 05	Planzeichnung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 10. April 2013
A 06	Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 10. April 2013